

Allgemeine GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Support-Vereinbarungen

1. DEFINITIONEN

- a. „Kunde“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die QIAGEN Limited einen Auftrag zur Wartung von Geräten erteilt.
- b. „QIAGEN“ bezeichnet die QIAGEN Niederlassung mit der in der Kundenofferte angegebenen, eingetragenen Anschrift
- c. „Ausrüstung“ bezeichnet die molekularbiologischen Roboterarbeitsstationen bzw. alle anderen in der Support-Vereinbarung spezifizierten Instrumente.
- d. „Leihgerät“ bezeichnet das Instrument mit ähnlichen Spezifikationen wie bei der Ausrüstung, das dem Kunden für die zur Erbringung der Dienstleistung erforderliche Zeit bereitgestellt wird.
- e. „Service“ bezeichnet die Wartung und/oder andere Dienstleistungen an der Ausrüstung, die dem Kunden von QIAGEN gemäß der Support-Vereinbarung erbracht werden.
- f. „Teile“ bezeichnet die von QIAGEN im Rahmen der Dienstleistungen verkaufte oder anderweitig an den Kunden gelieferte Ware.
- g. „Support-Vereinbarung“ bezeichnet die zwischen dem Kunden und QIAGEN für Service und/oder Teile geschlossene Vereinbarung.
- h. „Reaktionszeit“ bezeichnet die Zeit ab dem Erhalt der Service-Anfrage des Kunden durch QIAGEN (unter Maßgabe der im § 6 (h) festgelegten Voraussetzungen) bis zur Entsendung eines Service-Spezialisten zur Niederlassung des Kunden durch QIAGEN. Für den Fall, dass QIAGEN nach freiem Ermessen feststellt, dass ein Service-Spezialist entsandt werden sollte, wird QIAGEN alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Service-Spezialisten vor Ort zu haben. Sofern nichts anderes mit dem Kunden

vereinbart wurde, gilt, dass die Reaktionszeit im Falle von nach 13:30 Uhr MEZ gestellten Service-Anfragen, wie sie in der Support-Vereinbarung, auf die im Angebot Bezug genommen wird, geregelt ist, ab 09:00 Uhr MEZ des folgenden Arbeitstages beginnt.

- i. „Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)“ bezeichnet ein Gerät, das bei einem Ausfall der primären Stromversorgung einen Computer weiter in Betrieb hält und Schutz vor Stromstößen bietet.

2. **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

- a. Die Support-Vereinbarung unterliegt ggf. der der Offerte sowie den vorliegenden Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“). Alle anderen Bestimmungen oder Bedingungen betreffend Service, Kauf, Verkauf oder Sonstiges sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von QIAGEN bindend. Alle anderen Bestimmungen, Bedingungen oder Regelungen, ob vom Kunden mündlich oder schriftlich vorgeschlagen, sind unwirksam und der Verkauf von Teilen oder die Erbringung des Service durch QIAGEN bedeutet nicht eine Annahme von derartigen anderen Bestimmungen, Bedingungen oder Regelungen. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen setzen alle früheren Verhandlungen, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen QIAGEN und dem Kunden in Bezug auf die Bereitstellung von Service und/oder Teilen außer Kraft und ersetzen diese.
- b. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vom Bevollmächtigten QIAGENS vereinbart und unterzeichnet, werden Informationen und Beratungen, die vor dem Datum der Support-Vereinbarung mündlich erfolgt sind oder die in den Werbematerialien, Anzeigen und Katalogen QIAGENS sowie in der Korrespondenz zwischen QIAGEN und dem Kunden vor dem Datum der Support-Vereinbarung enthalten sind, unentgeltlich und ohne Haftung seitens QIAGEN erteilt und gelten nicht als Bestandteil der Support-Vereinbarung.
- c. Sofern nicht in der Support-Vereinbarung oder ausdrücklich schriftlich vom Bevollmächtigten QIAGENS vereinbart und unterzeichnet, gibt QIAGEN keine

Bestimmung, Bedingung, Garantie oder Zusicherung (ob ausdrücklich oder konkludent durch Gesetz, Recht, Gewohnheitsrecht oder Handelsbrauch) hinsichtlich der Beschaffenheit, Qualität oder Eignung der Teile oder ihrer Übereinstimmung mit einer Beschreibung oder Probe ab bzw. bildet eine solche keinen Bestandteil irgendeiner Vereinbarung zwischen QIAGEN und dem Kunden.

3. **BERECHTIGUNG**

- a. Ausrüstung ist zur Aufnahme in die Support-Vereinbarung berechtigt, solange sie unter eine gültige QIAGEN-Gewährleistung oder eine hinreichende QIAGEN-Support-Vereinbarung unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens des Service fällt und bisheriger Service ausschließlich durch QIAGEN oder autorisierte Vertreter von QIAGEN erbracht wurde.
- b. Ausrüstung, die nicht unter § 3(a) fällt, unterliegt der Inspektion und Genehmigung durch QIAGEN vor Abschluss der Support-Vereinbarung. Dem Kunden werden die zu diesem Zeitpunkt gültigen standardmäßigen außervertraglichen Preise QIAGENS für alle durch diese Inspektion entstehenden Arbeiten, Teile und Kosten sowie für alle erforderlichen korrekativen Wartungsarbeiten, um die Ausrüstung wieder in einen wartungsfähigen Zustand zu versetzen, in Rechnung gestellt. Das Vorstehende umfasst alle erforderlichen Umrüst- und damit verbundenen Arbeiten, um die Ausrüstung in einen CE-konformen Zustand zu versetzen, falls sie nicht bereits ein gültiges CE-Zeichen trägt. Die Support-Vereinbarung wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer solchen Genehmigung in Rechnung gestellt und gekauft, wobei das Datum des Inkrafttretens der Support-Vereinbarung auf den Tag nach dieser Genehmigung festgelegt wird; vorausgesetzt, die zutreffende Reaktionszeit ab dem Zeitpunkt der Service-Anfrage durch den Kunden läuft. Kommt der Kauf der Support-Vereinbarung nicht innerhalb dieser dreißig (30) Tage zustande, führt QIAGEN eine weitere Inspektion und Genehmigung zu den standardmäßigen außervertraglichen Preisen von QIAGEN durch.

- c. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich mit QIAGEN vereinbart, umfasst die Support-Vereinbarung keine Ausrüstung: (i) die falsch verwendet oder ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastung ausgesetzt wurde; (ii) die ohne vorherige Genehmigung durch QIAGEN vom Kunden modifiziert wurde; (iii) bei der durch eine andere Partei als QIAGEN oder ihre autorisierten Servicevertreter Service erbracht oder die Serviceerbringung versucht wurde; (iv) die von einer anderen Quelle als QIAGEN oder ihren autorisierten Servicevertretern erworben wurde; (v) die ohne vorherige Genehmigung durch QIAGEN oder ihre autorisierten Servicevertreter an einen anderen Standort verbracht wurde, was u. a.
- a. das Verbringen an einen Ort außerhalb der zusammenhängenden geographischen Grenzen des Landes, in dem die Ausrüstung ursprünglich installiert wurde, umfasst; (vi) sich an einem Ort befindet, an dem QIAGEN nicht über ausreichende Ressourcen verfügt, um angemessene Unterstützung zu leisten; oder (vii) seit mehr als sieben (7) Jahren ab der Erklärung von QIAGEN als veraltet verwendet wurde. Die standardmäßigen Vertragspreise von QIAGEN gelten nicht für solche Ausrüstung.

4. VERTRAGSBEGINN UND LAUFZEIT

- a. Sofern nicht anderweitig von QIAGEN schriftlich festgelegt, ist jede dem Kunden von QIAGEN unterbreitete Service-Offerte bindend und verfällt nach einer Frist von sechzig (60) Tagen ab Ausstellungsdatum. Sofern nicht anderweitig hierin vereinbart, tritt die Support-Vereinbarung in Kraft (i) ab dem darin festgelegten Datum oder (ii) ab dem Datum, an dem der Service oder die Lieferung der Teil(e) durch QIAGEN erfolgt; maßgebend ist das frühere Datum („Datum des Inkrafttretens“).
- b. Die Support-Vereinbarung ist für die ggf. in der beigelegten Offerte festgelegte Gültigkeitsdauer wirksam, es sei denn, eine frühere Kündigung erfolgt gemäß § 16. Ansonsten gilt die Support-Vereinbarung für den Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens, es sei denn eine frühere Kündigung erfolgt gemäß § 16. Die Support-Vereinbarung darf im gegenseitigen schriftlichen

Einvernehmen der Parteien zu denselben Bedingungen verlängert werden.

5. SERVICE

- a. Um die Ausrüstung in einem guten Betriebszustand zu halten, verpflichtet sich QIAGEN, dem Kunden den in der Support-Vereinbarung festgelegten Service bereitzustellen. Der Service umfasst die vorbeugende Wartung der Ausrüstung wie in der Support-Vereinbarung beschrieben. Sofern nicht ausdrücklich in der Support-Vereinbarung festgelegt, umfasst der Service keine korrektive Wartung bei Betriebsausfall der Ausrüstung. Es steht QIAGEN die Option zu, neue oder aufgearbeitete Teile zu verwenden, um eine solche Wartung durchzuführen, IMMER VORAUSGESETZT, dass im Falle der Verwendung von aufgearbeiteten Teilen diese in einem Zustand sind, der die Service-Qualität gewährleistet. Jedes Teil, das von QIAGEN während der Wartung ersetzt wird, geht in das Eigentum von QIAGEN über und der Kunde stellt sicher, dass dieses Eigentum von QIAGEN frei von jeglichen Interessen, Ansprüchen, Pfandrechten oder Belastungen Dritter übernommen werden kann oder er wird alternativ QIAGEN in Höhe der Wiederbeschaffungskosten eines solchen Teils entschädigen.
- b. Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich mit QIAGEN vereinbart, werden alle Service-Arbeiten während der normalen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 MEZ durchgeführt (außer an gesetzlichen Feiertagen des Landes, in dem der Service durchgeführt wird).
- c. In abrechenbaren Situationen, wie bei Dienstleistungen außerhalb des Geltungsbereichs der Support-Vereinbarung, gelten die standardmäßigen außervertraglichen Preise und Geschäftsbedingungen QIAGENS.
- d. QIAGEN darf ohne Zustimmung des Kunden seine Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte weitergeben.
- e. Sofern nicht ausdrücklich in der Support-Vereinbarung festgelegt, umfasst der Service nicht (i) die Belieferung mit Verbrauchsmaterialien und Zubehör (einschließlich, ohne Begrenzung darauf, Lampen, Glasteile, Papier, Filter, Spritzen, Peristaltikpumpenschläuche, Luftfilter, Disketten, Farbbänder,

Beleuchtungsanschlüsse, Säulen, Thermostatplatten, Detektoren, Wagengestelle, Schlauch-/Reagenzienhalter, Rotorbecher, Handscanner, Abstandshalter und Chemikalien); (ii) die Wiederherstellung von Daten im Falle von Verlust oder Beschädigung der Datenträger (einschließlich, ohne Begrenzung darauf, Festplatten) bzw. Software; (iii) Änderung oder Bewegung der Ausrüstung; oder (iv) Anwendungsunterstützung für die Entwicklung von Protokollen/Methoden oder Kundens Schulung; oder (v) Wartung oder Ersatz von IT-Ausrüstung (einschließlich, ohne Begrenzung darauf, Laptops, Drucker, Monitore, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)). Falls nicht durch die Support-Vereinbarung abgedeckt, können alle vorgenannten Leistungen von QIAGEN separat angeboten und durchgeführt werden.

- f. QIAGEN darf nach eigenem Ermessen entscheiden, dass die Ausrüstung in der regionalen Reparaturwerkstatt („RRW“) repariert wird und stellt unter unternehmerisch angemessenen Bemühungen dem Kunde ein Leihgerät entweder im Rahmen der Support-Vereinbarung des Kunden oder gegen eine Gebühr bereit, um die Kontinuität des Kundenbetriebs zu gewährleisten.

6. PFLICHTEN DES KUNDEN

- a. Der Kunde ist verpflichtet, für eine angemessene Umgebung für die Ausrüstung zu sorgen sowie die erforderlichen vorbeugenden Wartungsprüfungen der Ausrüstung gemäß den von QIAGEN festgelegten Verfahren durchzuführen, um Ausfälle der Ausrüstung, einschließlich, ohne Begrenzung darauf, das Auslaufen von Schmiermitteln, Hydraulikflüssigkeiten und Ölen, zu vermeiden. „Geeignete Umgebung“ bezeichnet, aber ohne Beschränkung darauf, die Lagerung oder den Betrieb der Ausrüstung auf einer ebenen Fläche, frei von Stößen und Erschütterungen und in einer Umgebungsatmosphäre, deren Temperatur, Druck und Partikelgehalt sich zu jeder Zeit innerhalb der von QIAGEN festgelegten Gerätetoleranzen bewegen.
- b. Der Kunde informiert QIAGEN unverzüglich über Ausfälle der Ausrüstung und gewährt QIAGEN auf Verlangen vollen und freien Zugang zu der Ausrüstung.

- c. Sofern nicht anderweitig in der Support-Vereinbarung vermerkt, stellt der Kunde die für den Service erforderlichen Verbrauchsmaterialien bereit. Auf Anfrage von QIAGEN erklärt sich der Kunde bereit, die für den Service angemessen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, wie z. B. einen sicheren Lagerraum, einen ausgewiesenen Arbeitsbereich mit angemessener Heizung und Beleuchtung sowie einen lokalen Telefonanschluss.
- d. Der Kunde speichert eine Sicherungsdatei der Daten, einschließlich, ohne Begrenzung darauf, der Parameter- und Leistungsdaten für die Ausrüstung, bevor der Service von QIAGEN erbracht wird.
- e. Der Kunde bestätigt nach Erbringung des Service durch QIAGEN, dass sich die Ausrüstung in einem guten Betriebszustand befindet und wie vorgesehen funktioniert.
- f. Der Kunde sorgt für eine geeignete Umgebung für die Service-Mitarbeiter QIAGENS und stellt ihnen entsprechende Informationen über die im Notfall zu treffenden Maßnahmen zur Verfügung.
- g. Der Kunde muss eine Kontaktperson benennen, die über entsprechende Erfahrungen mit der Ausrüstung verfügt.
- h. Die Service-Anfrage besteht aus allen Informationen, die zur ordnungsgemäßen Diagnose und Fehlerbehebung des gemeldeten Fehlers erforderlich sind (einschließlich, ohne Begrenzung darauf, Logdateien, Fehlercodes, Fotos). QIAGEN behält sich das Recht vor, die Entsendung eines Service-Spezialisten zu verweigern, sollte der Kunde die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung stellen. Die Reaktionszeit beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die angeforderten Informationen QIAGEN ordnungsgemäß mitgeteilt werden.
- i. Sobald die Ausrüstung repariert und an den Kunden zurückgeschickt wurde, muss das Leihgerät innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen auf Kosten von QIAGEN an QIAGEN zurückgeschickt werden.
QIAGEN behält sich das Recht vor, pro Tag der Verspätung über den fünften (5.) Arbeitstag hinaus eine Gebühr von 200 EUR zu erheben.

7. LIEFERUNG UND ERFÜLLUNG

- a. Die für die Fertigstellung der Dienstleistung oder die Lieferung des/r Teil/e angegebenen Termine und Fristen gelten nur als Schätzungen und stellen keine Bedingung der Support-Vereinbarung dar. Die Zeit gilt nicht als entscheidender Faktor. QIAGEN bemüht sich in angemessener Weise darum, die geschätzte Zeit einzuhalten; behält sich jedoch das Recht vor, eine Schätzung ohne Mitteilung anzupassen.
- b. Die Lieferung des/r Teil/e durch QIAGEN erfolgt in denjenigen Teillieferungen, die QIAGEN für zweckmäßig hält. Bleiben eine oder mehrere Teillieferungen durch QIAGEN aus, ist der Kunde nicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen oder die Support-Vereinbarung zu kündigen oder auszusetzen oder diese oder nachfolgende Lieferungen abzulehnen.
- c. Der Versand erfolgt CPT Standort des vorgesehenen Empfängers (Incoterms® 2020), sofern der Standort des vorgesehenen Empfängers innerhalb der Europäischen Union liegt, und im Falle von grenzüberschreitendem Transport aus Ländern oder in Länder außerhalb der Europäischen Union FCA (Incoterms® 2020) QIAGENS Logistik-Hub in Roermond (Niederlande) oder in Hilden (Deutschland), oder jeder andere von QIAGEN vorgegebene Ort; alle Alternativen, sofern nicht einvernehmlich anders vereinbart.
Die Teile verbleiben im Besitz und das absolute Eigentum von QIAGEN, bis der Kunde alle Beträge, die er QIAGEN betreffend solche Teile schuldet, vollständig (inklusive Umsatzsteuer) bezahlt hat. Bis zu einer solchen Zahlung hält der Kunde den/die Teil(e) als treuhänderischer Vertreter und Verwahrer QIAGENS, wobei QIAGEN jederzeit die Rückgabe derjenigen Teile verlangen kann, die nicht bezahlt wurden und sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden.
- d. Die Gefahr betreffend Teile geht mit der Lieferung auf den Kunden über; unabhängig davon, ob das Eigentum an den Teilen bei QIAGEN verbleibt. Bis zur vollständigen Bezahlung hält der Kunde die Teile in einem guten handelsüblichen Zustand und versichert sie zugunsten von QIAGEN vollständig zu einem Preis, der nicht unter dem an QIAGEN zu zahlenden Preis liegt, und alle Erlöse aus einer solchen Versicherung sind treuhänderisch für QIAGEN zu verwalten. Während der Laufzeit der Support-Vereinbarung müssen auf

Verlangen von QIAGEN, alle Eigentumsgegenstände, Ausrüstung, Daten, Dokumente, Teile oder sonstige Materialien von QIAGEN, die sich im Besitz des Kunden, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer befinden, an QIAGEN zurückgegeben werden oder der Kunde gewährt QIAGEN Zugang zu seinen Räumlichkeiten ausschließlich zum Zweck der Wiedererlangung dieses Eigentums.

8. PREISE

Der Kunde bezahlt für den Service und die Teile, welche er im Rahmen der Support-Vereinbarung gekauft hat. Die Preise für den Service und die Teile sind in der Support-Vereinbarung festgelegt. QIAGEN hat das Recht, die Preise jederzeit mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu erhöhen. Sofern nicht schriftlich durch QIAGEN anders angegeben oder kraft Gesetzes festgelegt, sind in den Preisen Transportkosten, Versicherung, Lizenzgebühren, Zollgebühren, Abgeltungssteuer, Mehrwertsteuer und alle Verkaufs-, Gebrauchs-, Verbrauchs- und anderen ähnlichen Steuern nicht enthalten. Der Kunde hat diese Gebühren, Kosten und Steuern zusätzlich und auf die Art und Weise und zu dem Satz zu entrichten, wie von der zuständigen Behörde vorgegeben oder er muss QIAGEN alle auf Bundes-, Landes oder kommunaler Ebene anfallenden Verkaufs-, Gebrauchs- oder anderen Steuern, Gebühren oder Kosten erstatten, die sich ggf. aus ihrer Vereinbarung oder den durch ihre Vereinbarung vorgesehenen Transaktionen ergeben (abgesehen von Steuern basierend auf dem Nettoeinkommen von QIAGEN).

9. ZAHLUNG

Der Kunde leistet die Zahlung für Service und Teile netto (a) gemäß den in der Support-Vereinbarung festgelegten Zahlungsbedingungen oder, falls darin keine solchen Bedingungen enthalten sind und im Falle, dass Services oder Teile nicht im Rahmen der Support-Vereinbarung bereitgestellt werden, (b) dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum. Zur Vermeidung von Zweifeln, der Kunde ist im Falle der Ausstellung einer Rechnung gemäß der vorstehend genannten Alternative b) nicht nicht zu einem in der Support-Vereinbarung

festgelegten Rabatt berechtigt. Sofern nicht anders vom geltenden Recht vorgeschrieben, darf QIAGEN elektronische Rechnungen anstelle von Rechnungen in Papierform übermitteln.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- a. QIAGEN gewährleistet, dass die Teile bei normalem Gebrauch und Service für eine Dauer von drei (3) Monaten ab dem Datum der Fertigstellung des Auftrags den Spezifikationen entsprechen, mit denen QIAGEN diese ausgestattet hat oder die QIAGEN bestätigt hat. Diese Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Verbrauchsmaterialien bei normalem Gebrauch oder solche von begrenzter Lebensdauer und QIAGEN gewährleistet nur, dass diese Waren zum Zeitpunkt des Versands den anwendbaren Spezifikationen entsprechen, mit denen QIAGEN diese ausgestattet hat oder die QIAGEN bestätigt hat.
- b. QIAGEN gewährleistet, dass alle von ihr durchgeführten Service- oder sonstigen Arbeiten durch speziell geschultes und ausgerüstetes QIAGEN-Personal oder autorisierte Service-Vertreter durchgeführt werden.
- c. QIAGEN gewährt eine eingeschränkte Gewährleistung für die im Rahmen der Bestimmungen der Support-Vereinbarung durchgeführten Arbeiten. Diese Gewährleistung gilt für die Dauer von dreißig (30) Kalendertagen nach Abschluss der autorisierten Reparaturen. Während des Gewährleistungszeitraums behebt QIAGEN auf eigene Kosten und mit eigenem Aufwand alle Verarbeitungsfehler im Zusammenhang mit den im Rahmen der Support-Vereinbarung durchgeführten Reparaturen. Diese Gewährleistung erstreckt sich nur auf den Arbeitsaufwand und nicht auf Teile.
- d. Die vorstehenden Gewährleistungen gelten ausschließlich und anstelle aller anderen Gewährleistungen oder Garantien, ob ausdrücklich oder konkludent, schriftlich oder mündlich, gesetzlich oder anderweitig; einschließlich, ohne Begrenzung darauf, jeglicher konkludenter Zusicherungen einer zufriedenstellenden Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

11. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

- a. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Vertreter, die in den unmittelbaren und angrenzenden Bereichen, wo sich die Ausrüstung befindet, arbeiten, angemessen in allen relevanten und anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften geschult sind und diese einhalten. Ferner stellt der Kunde sicher, dass während der Durchführung von Service an der Ausrüstung ein entsprechend geschulter Mitarbeiter des Kunden oder ein vom Kunden autorisierter Dritter in Sichtweite des Personals von QIAGEN bleibt.
- b. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, stellt der Kunde sicher, dass die Ausrüstung desinfiziert und dekontaminiert wird, bevor das Personal QIAGEN's den Service daran erbringt.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

QIAGEN haftet keinesfalls für indirekte, zufällige, spezielle oder Folgeschäden; einschließlich, ohne Beschränkung darauf, Eigentumsverluste, entgangene Gewinne oder Produktionsschäden, die durch die Ausrüstung oder die Teile entstehen oder die durch Installation, Wartung oder andere Leistung von QIAGEN gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen und der Support-Vereinbarung verursacht wurden; unabhängig davon, ob ein solcher Schadensersatzanspruch aufgrund von Gewährleistungen, Verträgen, unerlaubten Handlungen, Fahrlässigkeit oder anderem erhoben wird. Außer im Falle von Personenschäden oder Tod übersteigt die Gesamthaftung QIAGENs für Verluste oder Schäden, die sich aus oder in Verbindung mit der Support-Vereinbarung ergeben, keinesfalls die Höhe des Betrages, den der Kunde an QIAGEN hinsichtlich der Support-Vereinbarung bezahlt.

13. SOFTWARE-LIZENZ

Die in der Ausrüstung oder den Teilen enthaltene Software („Software“) wird, sofern vorhanden, dem Kunden vertraulich offengelegt und nur für dessen internen Gebrauch und für die Lebensdauer der Ausrüstung oder Teile lizenziert. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Software das geistige und geschützte Eigentum von QIAGEN oder dessen Lizenzgeber ist und dass der Rechtsanspruch, das Eigentum und das Urheberrecht an

der Software bei QIAGEN oder dessen Lizenzgeber verbleiben. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht zu kopieren, nachzubilden oder zu verändern, und er wird die Software nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von QIAGEN durch Verkauf, Vermietung, Verleih, Lizenzierung oder anderweitig anderen Parteien bereitstellen. Ferner verpflichtet sich der Kunde, die in der Software enthaltenen Hinweise auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Eigentumsrechte und/oder andere rechtliche Angaben nicht zu verändern oder zu entfernen.

14. VERTRAULICHKEIT

Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen vertraulicher Natur, welche die Geschäfte oder Angelegenheiten von QIAGEN betreffen, vertraulich zu behandeln; einschließlich, ohne Beschränkung darauf, die von QIAGEN zur Verfügung gestellten Daten betreffend Design, Struktur, Herstellungsmethoden der Ausrüstung und der Teile, und dieselben nicht an andere Personen, Firmen oder Korporationen weiterzugeben. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung des Kunden entfällt, wenn der Kunde anhand eines geeigneten Dokuments nachweisen kann, dass: (i) die Information der Öffentlichkeit bereits allgemein zugänglich ist; (ii) die Information nachträglich ohne Verschulden des Kunden der Öffentlichkeit allgemein zugänglich wird; (iii) die Information dem Kunden bereits vor deren Offenlegung durch QIAGEN war; oder (iv) die Information dem Kunden rechtmäßig durch einen Dritten bekannt wird.

15. HÖHERE GEWALT

QIAGEN ist nicht haftbar für ein Versagen oder eine Verzögerung, die in dieser Vereinbarung ausgeführten Verpflichtungen zu erfüllen, und es gilt nicht als Verstoß gegen ihre Verpflichtungen, wenn das Versagen oder die Verzögerung auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: ziviler Ungehorsam, Feindseligkeiten, Sabotage, Terrorismus, Militäreinsätze, Enteignung, Verstaatlichung oder eine Eskalation einer der vorgenannten Ursachen, jede Art von Wirbelsturm, Flut, Tornado, Erdbeben oder andere Naturkatastrophe, Verzögerungen bei der Lieferung, Explosionen, Epidemie, Seuche, Pandemie oder andere Krankheitsausbrüche, jede Art von Gesetz oder Vorschrift oder jede durch eine Regierung

oder Behörde ergriffene Maßnahme, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Export- oder Importbeschränkung oder ein anderes mit der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang stehendes Ereignis in jeglichem Land oder jegliches andere Ereignis oder jeglicher anderer Sachverhalt, der sich der zumutbaren Kontrolle von QIAGEN entzieht (jeweils ein „Ereignis Höherer Gewalt“). Im Fall eines solchen Ereignisses Höherer Gewalt muss QIAGEN (a) den Kunden unverzüglich schriftlich informieren und (b) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um das betreffende Ereignis auszuräumen oder zu überwinden und die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dieser Vereinbarung fortzusetzen. Wenn ein Ereignis Höherer Gewalt länger als einen Kalendermonat andauert, kann QIAGEN die betreffende Vereinbarung mit schriftlicher Mitteilung an den Kunden ohne Haftung beenden.

16. KÜNDIGUNG

- a. Jede Partei darf die Support-Vereinbarung kündigen, wenn: (1) die andere Partei ihren daraus resultierenden Verpflichtungen nicht nachkommt; (2) eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) eine Pfändung oder Vollstreckung in das Vermögen der anderen erfolgt und es wird nicht innerhalb von sieben (7) Tagen bezahlt oder die betreffende Partei wird nicht anderweitig von der Verbindlichkeit befreit; oder ein Urteil gegen die andere bleibt mehr als sieben (7) Tage unbefriedigt; oder ein Konkursverwalter wird über das Vermögen der anderen bestellt; (ii) ein Antrag auf Liquidation oder auf Anordnung der Zwangsverwaltung der anderen Partei wird gestellt; oder ein Beschluss über die Auflösung der anderen Partei wird gefasst (mit Ausnahme der freiwilligen Auflösung durch die Gesellschafter zum Zwecke einer glaubwürdigen Fusion oder Umstrukturierung); (iii) die andere Partei stellt die Zahlung ihrer Schulden ein oder droht sie einzustellen oder sie wird für zahlungsunfähig erklärt oder stellt die Fortführung ihrer laufenden Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon ein oder droht, dieses einzustellen; oder die andere Partei ist aufgrund einer Änderung der Befugnisse, Geschäftstätigkeit oder Umstände bei ihr voraussichtlich nicht in der Lage, die Support-Vereinbarung oder Transaktionen gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllen; oder (iv) jegliches

Ereignis unter einer ausländischen Gerichtsbarkeit, das analog oder vergleichbar ist mit (i) bis (iii) oben; oder (3) zu irgendeinem Zeitpunkt eine der Parteien einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass eines der unter (2) genannten Ereignisse innerhalb von drei (3) Monaten danach bei der anderen Partei wahrscheinlich eintreten wird.

- b. Bei Beendigung der Support-Vereinbarung durch eine der Parteien aus irgendeinem Grund: (i) wird QIAGEN von jeder weiteren Verpflichtung zur Erfüllung der Support-Vereinbarung entbunden; und (ii) alle Eigentumsgegenstände, Ausrüstung, Daten, Dokumente oder andere Materialien von QIAGEN, die sich im Besitz des Kunden, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer befinden, müssen an QIAGEN zurückgegeben werden oder der Kunde muss QIAGEN Zugang zu seinen Räumlichkeiten ausschließlich zum Zweck der Wiedererlangung solchen Eigentums gewähren.
- c. Für den Fall, dass der Kunde aus anderen als den in § 16(a) genannten Gründen kündigt, hat der Kunde an QIAGEN eine Kündigungsgebühr in Höhe von 50 % der ausstehenden Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 25 % des ursprünglichen Gesamtwerts der Support-Vereinbarung zu zahlen. Die oben beschriebene Kündigungsgebühr entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, für bereits erbrachte Services oder die Deckungslaufzeit im Rahmen der Support-Vereinbarung zu zahlen, die sich anteilig zu der in der Offerte oder Support-Vereinbarung vereinbarten tatsächlichen Laufzeit errechnet. Die Kündigungsgebühr ist in einer einzigen Zahlung in Höhe des fälligen Betrags zu entrichten.
- d. Die vorliegenden §§ 10 bis einschließlich 15 überdauern die Beendigung der Support-Vereinbarung.

17. VERSCHIEDENES

- a. Rechtswahl: Die vorliegenden Geschäftsbedingungen und die Support-Vereinbarung unterliegen den Gesetzen am Sitz der in der Offerte angegebenen QIAGEN-Niederlassung und sind danach zu interpretieren.

- b. Abtretung: Keine der Parteien darf die Support-Vereinbarung vollständig oder teilweise abtreten oder übertragen, es sei denn, die andere Partei hat schriftlich zugestimmt.
- c. Mitteilungen: Jede hierunter geregelte Mitteilung gilt als wirksam, wenn sie persönlich übergeben wird oder drei (3) Tage nach der Einlieferung per Einschreiben oder Einschreiben als Vorrangsendung mit Rückschein, adressiert an die hierin oder in der Support-Vereinbarung angegebene Anschrift.
- d. Verzichtserklärung: Das Versäumnis einer der Parteien, eine Bestimmung oder Bedingung der vorliegenden Geschäftsbedingungen durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf das Recht derjenigen Partei, diese Geschäftsbedingungen durchzusetzen.
- e. Änderung: Diese Geschäftsbedingungen können nur durch eine schriftliche, von einem Bevollmächtigten jeder der Parteien unterzeichnete Vereinbarung geändert oder ergänzt werden.
- f. Dritte: Nichts in der Support-Vereinbarung hat den Zweck und soll auch nicht so ausgelegt werden, dass dadurch einer Person, die nicht Vertragspartei ist, etwas einräumt bzw. auferlegt wird.
- g. Gerichtsstandsvereinbarung: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Support-Vereinbarung und den vorliegenden Geschäftsbedingungen ergeben, und die nicht von den Parteien selbst zufriedenstellend beigelegt werden können, unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts am Ort des Geschäftssitzes der in der Offerte angegebenen QIAGEN-Niederlassung.

Ordering www.qiagen.com/shop | Technical Support support.qiagen.com | Website www.qiagen.com